Die Grundsätze der mittelbaren Bereicherung

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von
Eduard Dietrich
Referendar.

1926

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatsw. Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter:
Professor Dr. Manigk,
Geheimer Justizrat.

Literaturverzeichnis.

Collatz: Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. Berlin 1899.
Cosack: Anfechtungsrecht der Gläubiger. Stuttgart 1884.
Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1922.
Crome: System des bürgerlichen Rechts. Bd. II. 1902.
Dernburg: Pandekten. Bd. II. 1892.
Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußen.
Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1905. 8. Aufl.
Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1. Band, 2. Abteilung 1923.
Fischer-Henle: Bügerl. Gesetzbuch. Herausgabe mit Anmerkungen. 1921.
Freund: Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs, in Leonhards Studien. Bd. VII.
Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerl. Gesetzbuch, systematisch dargestellt. 1912.
Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.
Gierke: Deutsches Privatrecht. 1917.
Haymann: Grenzziehung zwischen Schenkung und entgeltlichem Geschäft. In Iher. Jahrb. Bd. 56.
Hedemann: Bereicherung durch Strohmänner. In der Festgabe der Juristenfakultät Jena. Jena 1911.
Iherings Jahrbücher.
Jung: Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes. Leipzig 1902.
Klingmüller: Der Begriff des Rechtsgrundes, in Leonhards Studien, Bd. VI.
Kommentar der Reichsgerichtsräte. 1923.
Kuhlenbeck: Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Teil II. Berlin 1899.
Manigk: Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. Breslau 1907.
Manigk: Irrtum und Auslegung. Berlin 1918.
v. Mayr: Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1903.
Neumann: Handausgabe des BGB.
Neumann: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Bd. I.
Neumann: Jahrbücher, Bd. 9.
Oertmann: Kommentar. Das Recht der Schuldverhältnisse. 1899.
Oertmann: In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung. Band 74.
Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 1914.
Plessen: Die Grundlage der modernen condictio. Leipzig 1904.
Rieß: Der Anspruch des Berechtigten aus Rechtshandlungen eines Unberechtigten. Breslau 1902.
Schulz: System der Rechte auf dem Eingriffserwerb. Im Archiv f. d. zivil. Praxis. Band 105.
Stammler: Theorie der Rechtswissenschaft. Halle 1911.

v. Staudinger: Recht der Schuldverhältnisse II. Teil.
Stieve: Gegenstand des Bereicherungsanspruchs. 1899.
Sturm: Die Form des Rechts. 1911.
v. Thur: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Festschrift für E. J. Becker. 1907.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandectenrechts. 1900.
Hellwig: Anspruch und Klagrecht. 1900.
Hellwig: Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.
Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1906.
Warneyer: Rechtsprechung des Reichsgerichts.
D. J. Z: Deutsche Juristenzeitung.
Mot.: Motive zum ersten Entw. B. G. B.
Prot.: Protokolle der Kommission zur Beratung des zweiten Entwurfs des B. G. B.
Recht: Das Recht, herausgegeben von Soerpel.
Sächs. Arch.: Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
Seuff. Arch.: Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
J W: Juristische Wochenschrift.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1.

Der Begriff der mittelbaren Bereicherung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch faßt in den §§ 812 bis 822 die Ansprüche aus der ungerechtfertigten Bereicherung zusammen. Nach herrschender Auffassung gibt § 812 die allgemeine Formel an und bildet die Grundlage für jeden Bereicherungsanspruch des bürgerlichen Rechts [1]) Die Voraussetzungen, die in § 812 für jeden Bereicherungsanspruch aufstellt, sind die folgenden:

Der in Anspruch genommene muß etwas erlangt haben — dies nennt man die Bereicherung; er muß die Bereicherung erlangt haben auf Kosten eines anderen — also muß der in Anspruch nehmende einen Vermögensnachteil erlitten haben; Nachteil auf der einen Seite und Bereicherung auf der anderen, stellen die Vermögensverschiebung dar; diese Vermögensverschiebung muß ohne rechtlichen Grund erfolgt sein — Mangel des rechtlichen Grundes.

Wie gelangt nun dieses „Etwas", d. h. die Bereicherung von dem in Anspruch nehmenden zu dem in Anspruch genommenen?

2. Zur Beantwortung dieser Frage muß wieder auf § 812 BGB. zurückgegangen werden. Der Kürze halber sei der in Anspruch nehmende als der Entreicherte genannt, der in Anspruch genommene als der Bereicherte [2])

a) Nach § 812 vollzieht sich die Vermögensverschiebung durch die Leistung des Entreicherten oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten, d. h. auf des Entreicherten Kosten. Hier ist die Vermögensverschiebung unmittelbar.

Unmittelbar treten der Entreicherte und der Bereicherte miteinander in Beziehungen. Hier schiebt sich zwischen Entreicherten und Bereicherten keine andere Person als Mittelsperson.

b) Die Verschiebung kann aber auch in der Weise erfolgen, daß sich zwischen Entreicherten und Bereicherten eine Mittelsperson einschiebt. Hierbei sind zwei Fälle denkbar:

---

[1]) Staudinger, Vorbem. vor § 812 ff; Oertmann S. 1016 ff; Jung S. 121 ff; v. Mayer S. 110; Enneccerus § 440; Plessen S. 13; Prot. S. 684; a. A. sind: Windscheid-Kipp II § 421 ff; Hellwig S. 113 ff; Endemann, Einführung, I, S. 895 A, 2.

[2]) Vgl. dazu Hedemann S. 68 Anm. 1.

α) **Die Mittelsperson ist ein gesetzlicher oder gewillkürter** Vertreter des Entreicherten oder des Bereicherten, z. B.: A erwirbt durch C als seinen Bevollmächtigten von B einen Gegenstand. Der dem Erwerbe zugrundeliegende Kaufvertrag ist nichtig. Der Erwerb ist somit ohne rechtlichen Grund im Sinne des § 812 BGB. eingetreten. Das ist der Fall der sog. indirekten Bereicherung, zu welchem das Reichsgericht [1]) den Fall zählt, in welchem ein Dritter aus dem Vermögen des Entreicherten ohne rechtlichen Grund Verwendungen für den Bereicherten macht.

β) **Die Mittelsperson ist zunächst selbst der Bereicherte und** das von ihr Erlangte wandert durch Rechtsgeschäft aus ihrem Vermögen ab in das Vermögen eines Dritten.

Wenn man die beiden letztgenannten Fälle mit dem unter a) aufgeführten vergleicht, so erhellt ohne weiteres, daß der Fall der sog. indirekten Bereicherung b) keinen Gegensatz bildet zu der unter a) erwähnten unmittelbaren Bereicherung, sondern nur einen Anwendungsfall von ihr. Liegt nämlich i n d i r e k t e Bereicherung vor, so ist die Vermögensverschiebung unmittelbar vor sich gegangen. Denn es ist gleichgültig, ob sich jemand persönlich oder durch einen Stellvertreter bereichert. Bereichert ist in diesem Falle nicht der Vertreter, sondern der Vertretene. Dieser wird ja Eigentümer der Sache, die der Vertreter erworben hat. Der Vertreter erwirbt nur für den Vertretenen; die Bereicherung geschieht nicht aus dem Vermögen des Vertreters, sondern unmittelbar aus dem Vermögen dessen, mit dem der Vertreter gehandelt hat. Deshalb umfaßt der § 812 BGB. auch den Fall der indirekten Bereicherung. Eine andere Auffassung widerspräche den Grundsätzen der Stellvertretung. Gemäß § 164 BGB. treten die Wirkungen des Geschäfts, das der Stellvertreter abgeschlossen hat, in der Person des Vertretenen ein. Das Geschäft wird ja auch in seinem Namen geschlossen. Der Vertretene ist Träger der durch das Rechtsgeschäft geschaffenen Rechte und Verpflichtungen [2]) Daher geht der Anspruch aus der Bereicherung gegen ihn selbst; denn die Rechtslage ist so anzusehen, als ob er selbst und unmittelbar den Gegenstand der Bereicherung von dem Entreicherten erlangt hätte. Darum legt auch das Reichsgericht [3]) den Begriff der indirekten Bereicherung dahin fest, daß diese Bereicherung den Anspruch aus § 812 BGB.

---

1) RG. Bd. 51 S. 81, 82; Gruchot Bd. 47, S. 940,
2) Manigk, Anwendungsgebiet, S. 317.
3) Gruchot Bd. 47 S. 937; RG. Bd. 51 S. 81; JW. 08 S. 432.

auslöst. Das bedeutet, daß der Entreicherte und der Bereicherte an der Vermögensverschiebung selbst beteiligt sind.

Anders ist die Rechtslage, wenn die Mittelsperson zunächst selbst der Bereicherte ist und das von ihr Erlangte später durch Rechtsgeschäft aus ihrem Vermögen in das eines Dritten abwandert. Hier bestehen keinerlei Beziehungen des Entreicherten und des Bereicherten unmittelbar miteinander; der Gegenstand der Bereicherung geht hier nicht unmittelbar aus dem Vermögen des Entreicherten in das des Bereicherten über; vielmehr wird die Bereicherung auf dem Umwege über das Vermögen eines Dritten durch Rechtsgeschäft mit dem Dritten von dem Bereicherten erlangt. Dies sind die Fälle der mittelbaren Bereicherung. Der Gegensatz zwischen unmittelbarer und mittelbarer Bereicherung wurzelt also nicht etwa darin, daß in dem einen Falle der die Bereicherung begründende Tatbestand sich zwischen den Parteien unmittelbar abspielt, während in dem anderen Falle eine Mittelsperson als Vertreter des einen oder des andern dazwischentritt. Der Gegensatz besteht vielmehr darin, daß in dem einen Falle die Bereicherung zwar auf Kosten des andern, aber durch Vermittlung einer dritten Person als Stellvertreter, in dem andern Falle dagegen die Bereicherung auf dem Umwege über das Vermögen eines Dritten und zwar durch Rechtsgeschäft mit dem Dritten erlangt ist [1]).

Die unmittelbare Bereicherung, zu der auch die indirekte gehört, ist durch die Beziehungen der Personen, die mittelbare durch die Beziehungen der Vermögensmassen charakterisiert.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet nicht zwischen unmittelbarer und mittelbarer Bereicherung. Diese Unterscheidung beruht auf der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Die Rechtslehre schwankt: Während Planck [2]) die indirekte Bereicherung mit der mittelbaren gleichsetzt, Jung [3]) unklar ist, lehnen Hedemann, Cosack, Crome und Enneccerus diese Unterscheidung ab [4]). Sie sehen im § 812 nicht nur den Grundsatz der unmittelbaren Bereicherung zum Ausdruck gebracht, sondern sie

1) Vgl. v. Mayr § 33 S. 320 ff; JW 08 S. 432; JW 1911 S. 152; JW 1919 S. 715; Warneyer 1919 S. 152; Gruchot Bd. 51 S. 967; DJZ 1907 S. 965.

2) Planck § 812 A, 1 b, § 816 A, 1 a.

3) Jung S. 145.

4) Hedemann S. 87 ff; Crome II, 2 § 317, 3 a; Cosack § 167 I, 1; Enneccerus I, 2 § 144, II, 4.

wollen ihn auch auf die mittelbare Bereicherung angewendet wissen. Nach ihrer Auffassung [1]) sagen die Worte des Gesetzes „auf dessen Kosten“ nicht, wie der Bereicherte die Bereicherung erlangt hat, ob indirekt oder direkt, unmittelbar oder mittelbar; die von der herrschenden Ansicht, insbesondere vom Reichsgericht behauptete Beschränkung des § 812 auf die unmittelbare Bereicherung könne aus § 812 nicht gefolgert werden, stehe auch nicht im Einklange mit dessen allgemeiner Fassung. Eine Würdigung dieser Auffasung erfolgt an anderer Stelle.

§ 2.

Die Fälle der mittelbaren Bereicherung im BGB.

Ob und inwieweit der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung bei mittelbarer Vermögensverschiebung anzuerkennen ist, und welches die Grundsätze hierfür und für die Anwendung der Sätze über die ungerechtfertigte Bereicherung sind, soll im folgenden untersucht werden:

1. Fast allgemein zugestanden ist der mittelbare Charakter des Bereicherungsanspruchs aus § 822 BGB.

Der § 822 BGB. behandelt den Fall, daß der Empfänger, d. h. der ursprünglich Bereicherte, das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zuwendet. Auch hier wandert die Bereicherung erst in das Vermögen des Mittlers und von da mittels Rechtsgeschäfts in das Vermögen des Dritten. Die Zuwendung rechtfertigt wohl den Uebergang des zugewendeten Gegenstandes in das Vermögen des Empfängers, sie rechtfertigt aber nicht die Bereicherung des Empfängers auf Kosten des Benachteiligten (§ 812). Die Unentgeltlichkeit der Zuwendung tritt hier an die Stelle des sonst vorausgesetzten Mangels des Rechtsgrundes. Das drückt das Gesetz dadurch aus, daß der Dritte zur Herausgabe verpflichtet sei, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erlangt hätte.

Es fragt sich nun, ob der § 822 einen Fall der mittelbaren Bereicherung darstellt. Diese Frage ist wohl zu bejahen. Die Eigenart dieses Anspruches weist auf die Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung hin. Während nämlich die Bereicherungsansprüche im allgemeinen persönliche Ansprüche sind, nimmt der Anspruch aus § 822 BGB. wie Staudinger und Stieve mit Recht hervorheben [2]) fast dinglichen Charakter an. Das von dem ursprünglich Bereicherten Erlangte wandert mittels rechtsgeschäftlicher Zuwendung durch das Vermögen des Entreicherten in das

---

[1]) Hedemann S. 85 A 1; Cosack aaO.; Enneccerus aaO.

[2]) Staudinger, Vorbem. z. Unger. Bereich.; Stieve S. 46.

des Dritten und gegen diesen steht dem Entreicherten unmittelbar der Bereicherungsanspruch zu. Alle Begriffsmerkmale der mittelbaren Bereicherung sind also in diesem Falle gegeben.

v. Mayr lehnt für § 822 die Mittelbarkeit ab und behauptet, „daß dem Gesetzgeber hier die Haftung für die bloß mittelbare Bereicherung vorzuschweben scheine.“ [1]) Auch wenn man seiner Ansicht folgte, daß der Anspruch zunächst gegen den Empfänger gegeben ist und nur infolge § 818 III auf den Dritten überspringt, so ändert doch dieser Vorgang nichts daran, daß der Bereicherungsgegenstand durch Rechtsgeschäft über das Vermögen des ersten Em-
Vorgang des Ueberspringens des Anspruchs auf den Drit-
pfängers in das des Dritten gewandert ist. Der erwähnte ten begründet also nicht die Ablehnung der Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung. Noch deutlicher tritt die Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung in Erscheinung, wenn der erste Empfänger den für die Veräußerung des Erlangten erhaltenen Erlös oder die für das erlangte Geld angeschafften Gegenstände dem Dritten unentgeltlich zuwendet. Staudinger, Oertmann und Cosack lehnen diesen Anspruch allerdings ab, weil Voraussetzung für die Anwendung des § 822 die Zuwendung des Erlangten sei und in den angeführten Fällen nur der Wert oder das Verwendete des Erlangten zugewendet werde [2]). Diese Begründung ist aber nicht stichhaltig. Gemäß § 822 haftet der Dritte, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erlangt hätte. Mit diesen Worten stellt § 822 BGB. den Anspruch unter den § 812 BGB. Für die Fälle des § 812 BGB. bestimmt nun § 818 Abs. 2, daß der Wert des Erlangten zu ersetzen sei, wenn die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grunde nicht möglich sei. Daher steht die herrschende Ansicht mit Recht auf dem Standpunkte, daß das „Erlangte“ im § 822 nicht etwa nur das ursprünglich erlangte ist, sondern jeder Vorteil, der im Zusammenhange mit der ursprünglichen Zuwendung erlangt ist [3])

Voraussetzung des Anspruches aus § 822 aber ist, daß die Herausgabe der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 seitens des Mittlers ausgeschlossen ist. Das Gesetz drückt dies mit den Worten aus: „soweit infolge dessen (d. h. durch die unentgeltliche Zuwendung) die Verpflichtung

---

1) v. Mayr S. 328.

2) Staudinger § 822 Anm. 2 a; Oertmann § 822 Anm. 3; Cosack, Lehrb. I § 168, II, 2.

3) Planck § 822 Anm. 2 b; Fischer-Henle § 822 Anm. 2; Goldmann-Lilienthal S. 880; Stieve S. 46; v. Mayr S. 330 ff.; Rieß S. 92; Crome § 317 Anm. 45.

des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist." Es genügt also nicht, daß der Empfänger bloß zahlungsunfähig ist [1]).

Die Grundlage des Anspruches ist die unentgeltliche Zuwendung. Gemeint ist damit die rechtsgeschäftliche unentgeltliche Zuwendung [2]). Dieser ist die nicht rechtsgeschäftliche, unentgeltliche Zuwendung nicht gleichzustellen [3]). Denn in einem solchen Fall liegt nicht einmal mittelbare Vermögensverschiebung vor, weil das Rechtsgeschäft zwischen Empfänger und dem Dritten fehlt. Sodann widerspricht die Ausdehnung des § 822 auf die nichtrechtsgeschäftliche unentgeltliche Zuwendung dem Wortlaut des Gesetzes. Es gibt daher keinen Bereicherungsanspruch gegen den Dieb, der dem Empfänger die Bereicherung zugewendet hat. Die Ausdehnung des § 822 auf diesen Fall, wie es Cosack und Schulz [4]) tun, ist unnötig. Denn, wenn der Erwerb des Dritten ungerechtfertigt ist oder auf unerlaubter Handlung beruht, so hat der erste Empfänger einen Anspruch auf Herausgabe oder einen Schadensersatzanspruch und der Entreicherte kann auf Grund seiner Bereicherungsklage Abtretung dieses Anspruchs verlangen.

2. Nicht unbestritten ist der mittelbare Charakter des Bereicherungsanspruches aus § 816 BGB. Im § 816 sind zwei Fälle zu unetrscheiden.

a) Zunächst bestimmt der § 816 Abs. 2:

> Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

Die Leistung an den Nichtberechtigten stammt in diesem Falle zwar nicht aus dem Vermögen des Entreicherten, aber sie ist auf Kosten seines Vermögens bewirkt, indem dem Nichtberechtigten eine dem Vermögen des Entreicherten gebührende Leistung zufließt. Diese Vermögensverschiebung ist eine unmitetlbare [5]); denn sie geht nicht durch Rechtsgeschäft eines zuerst Bereicherten auf einen andern über, wie dies in § 822 BGB. der Fall ist, und der Leistende tritt nicht als zuerst selbst bereicherte Zwischenperson zwischen den Entreicherten und den Bereicherten und unter-

---

1) Staudinger § 822 Anm. 2 b; v. Mayr S. 332.
A. A. Kohler Bd. II S. 467 und Collatz S. 38.

2) Planck § 822 Anm. 2 b; Oertmann § 822 Anm. 2 a; Crome II S. 894; Fischer-Henle § 822 Anm. 6. A. Ans. Cosack, Lehrb. I § 168 II, 2 b; Schulz, Arch. f. ziv. Pratts Bd. 105 S. 315.

3) s. Anm. 2 S. 5.

4) Cosack aaO.; Schulz aaO.

5) Vgl. auch Goldmann-Lilienthal § 816 Anm. 3.

bricht auf diese Weise den Zusammenhang zwischen Vermögensverlust und Bereicherung [1]). Unmittelbar entzieht also der nichtberechtigte Empfänger dem Entreicherten durch die Annahme der Leistung und durch die Vernichtung der Forderung des Beeinträchtigten gegenüber dem Leistenden einen Vermögenswert. Deshalb kann man die Leistung nicht als die eines Dritten ansehen, aus der die Mittelbarkeit des Anspruchs folgt [2]). Es ist hierbei noch folgender Umstand zu erwägen: Der nichtberechtigte Empfänger entzieht dem Berechtigten einen Vermögenswert dadurch, daß er das dem Berechtigten gegen den Leistenden zustehende Forderungsrecht vernichtet, indem er die Leistung annimmt. Es ist also eine unmittelbare Vermögensverschiebung; und somit scheidet § 816 Abs. 2 für unsere Betrachtung aus.

b) Was die Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung in § 816 Abs. 1 BGB. betrifft, so ist wiederum zu unterscheiden zwischen dem im Satz 1 angeführten Falle und dem in Satz 2. Der Satz 1 betrifft den Fall, daß ein Nichtberechtigter entgeltlich über einen Gegenstand verfügt und diese Verfügung dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, der Satz 2 betrifft den Fall der unentgeltlichen Verfügung.

Was nunmehr die entgeltliche wirksame Verfügung des Nichtberechtigten betrifft, so handelt es sich hier um eine unmittelbare Bereicherung, da sie auf Kosten des Benachteiligten direkt von dem Verfügenden erlangt ist.

Enneccerus [3]) nimmt hier mittelbare Bereicherung an mit der Begründung, daß auf Grund des Rechtsgeschäftes mit dem Dritten dasjenige, worüber der nichtberechtigte Mittler verfügt hat, in das Vermögen dieses Dritten und dafür aus dessen Vermögen etwas anderes in das Vermögen des Mittlers zurückgewandert ist. Er übersieht aber, daß der aus dem Vermögen des Dritten stammende Gegenwert das Surrogat des aus dem Vermögen des Entreicherten herrührenden Vermögensgegenstandes ist. Die Vermögensverschiebung liegt bereits in der Verfügung des Mittlers.

Jung [4]) gibt der Verfügung des Nichtberechtigten die Bedeutung eines „wirtschaftlichen Konsumierens." In dieser Verfügung als wirtschaftliches Konsumieren ist bereits die Vermögensverschiebung zu erblicken, nicht erst in der Annahme des vom Dritten geleisteten Gegenwertes [5]). Dieser Gegenwert tritt nun an die Stelle der Be-

1) Freund S. 19.
2) A. Ans. Enneccerus § 442, 2 a.
3) Enneccerus I, 2 § 441; 45.
4) Jung S. 145.
5) Jung aaO.; Freund S. 19.

reicherung, er bildet das Surrogat der aus dem Vermögen des Entreicherten kommenden ungerechtfertigten Bereicherung.

Der Fall des § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB. scheidet demnach für die Betrachtung der Grundsätze der mittelbaren Bereicherung gleichfalls aus.

ß. Es bleibt endlich der Fall der unentgeltlichen Verfügung des Nichtberechtigten auf seinen Charakter als mittelbare Bereicherung zu prüfen:

„. . . der § 816 Abs. 1 Satz 2 lautet:
Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung (d. h. die Verpflichtung zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten) denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt.

Die Verpflichtung, die in § 816 Abs. 1 Satz 1 den entgeltlichen Verfügenden traf, wird in § 816 Abs. 1 Satz 2 dem auferlegt, der durch die Verfügung unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung eines weiteren Rechtsgeschäfts [1]) einen Vorteil erlangt hat. Hier schafft also die unentgeltliche Verfügung selbst erst die Voraussetzung für den Bereicherungsanspruch gegen den Dritten. Die Bereicherung ist also zunächst indirekte; denn sie ist durch Vermittlung des Verfügenden erworben. Sie ist aber auch mittelbar und nicht unmittelbar. Denn die unmittelbare Bereicherung liegt schon in der unentgeltlichen Verfügung. Aber der Verfügende kann hier nicht wie im § 816 Abs. 1 Satz 1 in Anspruch genommen werden, weil er einen Gegenwert nicht erlangt hat. Daher ist auch der Anspruch gegen den durch die unentgeltliche Verfügung Bereicherten ein anderer als der Anspruch gegen den verfügenden Mittler. Seine Voraussetzungen werden erst durch die Verfügung selbst geschaffen. Daraus folgt, daß zwar Beziehungen vorhanden sind einerseits zwischen dem Entreicherten und dem Verfügenden und andererseits zwischen diesem und dem Bereicherten. Aber es sind keine unmittelbaren Beziehungen zwischen dem Entreicherten und dem Bereicherten vorhanden. Der Entreicherte erhält gegen den Bereicherten erst dadurch den Bereicherungsanspruch, daß der dem Entreicherten zukommende Gegenstand über das Vermögen des Mittlers in das des Bereicherten mittels unentgeltlicher Verfügung, also mittels Rechtsgeschäfts hinüberging. Damit sind alle Begriffsmerkmale der mittelbaren Bereicherung gegeben. Für die Feststellung, ob im Falle des § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB. mittelbare oder unmittelbare Bereicherung vorliegt, wird man außer-

[1]) Staudinger § 816 Anm. 2 a.

dem noch von dem Begriff der unentgeltlichen Verfügung auszugehen haben, da sie die Grundlage des Anspruches aus § 816 Abs. 1 Satz 2 ist.

Die Verfügung ist ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar Rechte begründet, verändert oder aufhebt; sie ist unabhängig von dem zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäft, der causa. Daher kann sie weder entgeltlich noch unentgeltlich sein. Die Ausdrücke „entgeltlich" und „unentgeltlich" in Verbindung mit der Verfügung beziehen sich daher auf das Verpflichtungsgeschäft, das der Verfügung zugrundeliegt. Dieses also ist entgeltlich oder unentgeltlich. Dieses Kausalgeschäft nun schiebt sich zwischen den Vermögensverlust auf seiten des Entreicherten und dem Vermögenszuwachs auf seiten des Bereicherten Dritten und unterbricht damit den unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Vermögensnachteil einerseits und dem durch die Verfügung herbeigeführten Vermögensvorteil andererseits. Demnach ist die Vermögensverschiebung keine unmittelbare, sondern mittelbare.

Man kann gegen die Mittelbarkeit nicht als Beweisgrund anführen, daß der § 816 Abs. 1 Satz 2 davon spricht, daß der Bereicherte auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt. Der Ausdruck „unmittelbar" bedeutet nicht etwa, daß der Empfänger der Leistung unmittelbar auf Kosten des Entreicherten bereichert ist. Das Gesetz will damit nur sagen, daß der Bereicherungsanspruch demjenigen gegenüber ausgeschlossen ist, dem durch die Verfügung nur mittelbar, d. h. durch ein weiteres Rechtsgeschäft, das mit dem der Verfügung zugrundeliegende unentgeltliche nichts zu tun hat, ein Vermögensvorteil erwachsen ist [1].

Es liegt also mittelbare Bereicherung vor, da der von dem Dritten durch den Mittler gemachte Erwerb auf dem Umwege über das Vermögen des Mittlers durch Rechtsgeschäft mit dem Mittler erfolgt ist.

3. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß das BGB. nur zwei Fälle der mittelbaren Bereicherung kennt: die mittelbare Bereicherung nach § 822 und die nach § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB. In Verbindung dieser beiden miteinander wird man den Bereicherungsanspruch auch dann geben müssen, wenn er sich richtet gegen einen im zweiten Grade mittelbar Bereicherten. Ein solcher Fall wäre etwa dann gegeben, wenn der nach § 816 Abs. 1 Satz 2 Bereicherte das Erlangte seinerseits einem vierten Erwerber unentgeltlich zuwendet nach § 822 BGB. [2] Auch diese Fälle gehören zur mittelbaren Bereicherung,

1) v. Mayr S. 323.
2) v. Mayr S. 329.

sie enthalten alle Begriffsmerkmale einer solchen in sich. Je nach der Natur des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts und der dadurch gegebenen Reihenfolge hat der Entreicherte die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Verfügenden, wie auch gegen den Dritten und gegen den letzten Erwerber.

§ 3.

Das Verhältnis der §§ 822 und 816 Abs. 1 Satz 2 BGB. zu dem § 812 BGB. und die Erweiterung der Fälle der gesetzlichen mittelbaren Bereicherung.

1. Wenn man das Ergebnis zusammenfaßt, so steht fest, daß in den Fällen der §§ 822 und 816 Abs. 1 Satz 2 der Herausgabeanspruch sich stützt auf eine ungerechtfertigte oder eine einer solchen gleichgestellte Bereicherung bei mittelbarer Vermögensverschiebung. Der Anspruch selbst ist durch diese Feststellung in seiner Tragweite nicht berührt; er ist dadurch weder eingeschränkt noch erweitert. Daher ist es für die Praxis ohne jede Bedeutung und nur ein Streit um den enger oder weiter zu fassenden Begriff der Mittelbarkeit, ob man den Anspruch aus § 816 Abs. 1 Satz 1 zu den Fällen der mittelbaren oder unmittelbaren Vermögensverschiebung rechnet.

Anders ist es bei dem Anspruch aus § 812 BGB. Dieser ist unbestreitbar gegeben bei Voraussetzung unmittelbarer Vermögensverschiebung. Ob aber *nur* bei solcher, oder auch bei mittelbarer, ist bestritten.

Der § 812 BGB. enthält, wie schon hervorgehoben worden ist, nach herrschender Ansicht die Grundformel für alle Ansprüche auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung, die das BGB. unter diesem Titel zusammenfaßt [1].

> „Wer durch die Leistung eines andern oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet."

Diese Voraussetzungen, und zwar alle, aber auch nur diese müssen vorhanden sein, um einen Bereicherungsanspruch zu begründen. Welcher Art er immer im übrigen sein mag, diese Voraussetzungen darf er nicht entbehren [2]. Schließt man also grundsätzlich, wie *Mayr* und *Enneccerus* dies sogar ausdrücklich tun [3], auch die in §§ 822, 816 gegebenen Ansprüche in den Hauptanspruch des § 812 ein, so folgt daraus, daß § 812 damit diese Fälle der mittelbaren Bereicherung nicht nur umfaßt, sondern auch er-

---

[1] Plessen S. 3 ff.

[2] Mayr § 10 S. 110; Staudinger § 812 Anm. 1; Enneccerus I, 2 § 440, II, 2; Neumann § 812 A.

[3] Mayr § 33 S. 320 ff.; Enneccerus I, 2 § 440, II, 2.

faßt, daß er selbst Ansprüche sowohl bei unmittelbarer wie bei mittelbarer Vermögensverschiebung gewährt. Um aber dieser Folgerung auszuweichen, hat man vielfach die beiden Fälle mittelbarer Bereicherungsansprüche der §§ 822 und 816 Abs. 1 Satz 2 als Ausnahmen von dem regelmäßig aus unmittelbarer Vermögensverschiebung hervorgehenden Anspruch des § 812 bezeichnet [1]. Jedoch liegt keine Veranlassung vor, sie wegen der ihnen zugrundeliegenden mittelbaren Vermögensverschiebung außerhalb des § 812 zu stellen, denn auch in diesen Fällen wird auf Kosten des Geschädigten erworben.

Eine Sonderstellung der §§ 822 und 816 Abs. 1 Satz 2 ist freilich nicht zu verkennen. Nur ist sie nicht in der Eigenart des Anspruchs auf Herausgabe mittelbar erlangter Bereicherung begründet, sondern darin zu suchen, daß der durch eine entgeltliche, dem Berechtigten gegenüber aber wirksamen Verfügung oder Zuwendung gemachte Erwerb eines Dritten dem Berechtigten gegenüber nicht standhält, sondern wie ein grundloser behandelt wird [2])

2. Bedeutung der Worte: „auf dessen Kosten“.

Der Streit ist in der Hauptsache entbrannt um die Bedeutung der Worte „auf dessen Kosten“. Vorweg sei bemerkt, daß nicht zu trennen ist in „Leistung“ einerseits und „in sonstiger Weise auf dessen Kosten“ andererseits [3]) Denn wenn z. B. die Leistung durch einen andern als den eigentlichen Benachteiligten erfolgt ist, so bedarf man zur Klarstellung des Anspruches auch hier der Worte „auf dessen Kosten“ [4]).

Es ist nicht recht verständlich, wie man schon aus den Worten „auf dessen Kosten“ folgern will, daß sich die Vermögensverschiebung unmittelbar zwischen dem Entreicherten und dem Bereicherten vollzogen haben müsse, um einen Anspruch aus § 812 BGB. zu begründen [5]). In den Worten: „A hat etwas auf Kosten des B erlangt“ wird nichts darüber ausgesagt, auf welche Weise er es erlangt hat, ob indirekt oder direkt, ob unmittelbar oder mittelbar [6]).

Die derart behauptete Beschränkung ergibt sich also keineswegs aus dem Wortlaut des § 812, sie steht vielmehr mit seiner allgemein gehaltenen Fassung in Widerspruch [7])

---

1) Staudinger Vorbem. 4 vor § 812; Neumann § 812 B, II, 2; RG. in JW. 1906, S. 432.
2) Vgl. Enneccerus I,2 § 441,4 c Anm. 22.
3) Jnng § 10, S. 56 Anm. 94.
4) K. Mayr. § 19 S. 193.
5) Staudinger § 812 Anm. 2 und die dort zitierten Entsch. des RG.
6) Hedemann S. 85 Anm. 1; Cosack I § 167, I, 1.
7) Enneccerus I, 2 § 441, II, 4.

Die Behauptung gewinnt auch nicht an Beweiskraft durch den vom Reichsgericht[1]) aufgestellten Satz:

damit (d. h. mit den Worten „auf dessen Kosten") ist in bestimmter Weise ausgesprochen, daß regelmäßig der Bereicherungsanspruch nur dann gegeben ist, wenn die in Frage kommende Vermögensverschiebung sich unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen hat.

Auf diesen Satz hat sich das Reichsgericht auch in späteren Entscheidungen bezogen und ihn ausdrücklich aufrecht erhalten[2]). Die Bedeutung dieses Satzes hat das Reichsgericht selbst dadurch recht problematisch gemacht, indem es ausspricht, daß der Bereicherungsanspruch regelmäßig nur dann gegeben ist, wenn die in Frage kommende Vermögensverschiebung sich unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen hat. Denn was regelmäßig der Fall ist, braucht es nicht immer zu sein. Die Regel läßt Ausnahmen zu. Das Reichsgericht hat seine Auffassung ferner mit dem Satze zu begründen versucht:

aus der Voraussetzung, daß der eine den Vermögenswert auf Kosten des andern erlangt haben muß, ergibt sich eben mit Notwendigkeit das Erfordernis einer unmittelbaren Beziehung zwischen den beiden und die Identität des den Verlust des einen und den Gewinn des andern vermittelnden Umstandes[3]).

Wozu aber solche Notwendigkeit führt, zeigt das OLG., das in der Begründung eines Urteils zugibt, daß zwar die Bereicherung auf Kosten des Klägers erfolgt sei, aber doch den Kläger mit seinem Anspruch wegen des Mangels einer unmittelbaren Vermögensverschiebung abweist[4])

Das Reichsgericht beruft sich für seine Auffassung in den erwähnten Entscheidungen auf die Protokolle; diese Berufung ist m. E. nicht zutreffend. Die zweite Kommission hat absichtlich im § 812 den allgemeinen Ausdruck „auf dessen Kosten" gewählt an Stelle des in P I § 748 stehenden Ausdrucks „aus dem Vermögen eines andern", weil der letztere Ausdruck zu eng gefaßt schien[5]). Gegen den sodann vorgeschlagenen Ausdruck „von seiten eines andern" sprachen in anderer Hinsicht Bedenken[5]). Man wollte eine weitfassende Formel schaffen. Deutlich geht dieses Bestreben aus dem Satze der Protokolle hervor, daß auch diejenigen Fälle getroffen werden müßten, in denen das Objekt der Bereicherung, ohne bereits in das

---

1) RG. in JW. 1905 S. 80.

2) RG. Bd. 60 S. 284, 288; Bd. 66 S. 77, 80; Jw. 1905 S. 391, 1908 S. 432.

3) JW. 1908 S. 432.

4) Sächs. Arch. 1908 S. 467 ff.

5) Prot. Bd. II S. 684 ff.

Vermögen des Kondiktionsberechtigten übergegangen zu sein, doch den Vermögensstand des andern berühre. Auch in den Fällen der mittelbaren Bereicherung wird der Vermögensstand des Entreicherten berührt. Anstatt dem § 812 durch Ausschluß des Anspruchs auf Herausgabe mittelbarer Bereicherung eine Beschränkung aufzuerlegen, könnte man eher annehmen, daß er wegen seiner absichtlich allgemein gehaltenen Fassung auch den im Allgemeinen Landrecht besonders geregelten Anspruch aus nützlicher Verwendung mit umfassen könne [1]). Doch bedarf man dieser Annahme nicht, da der Anspruch aus nützlicher Verwendung und der Anspruch auf Grund mittelbarer Vermögensverschiebung sich nicht decken.

3. Es fragt sich nunmehr, ob nicht ein Bedürfnis vorhanden ist, den Anspruch aus § 812 BGB. bei nur mittelbarer Vermögensverschiebung zu gewähren.

Das Reichsgericht hat den Satz aufgestellt, daß bloße Billigkeitsgründe niemals dazu führen können, einen unter dem Schutze der Rechtsordnung erlangten Erwerb dennoch als des Rechtsgrundes ermangelnd zu behandeln [2]). Dem läßt sich entgegenhalten, daß die Auslegung dahin gelangen muß, in Fällen, in denen Billigkeitsgründe um Abhilfe und Einschreiten bitten, ohne daß ihnen ein selbstverständlicher Rechtssatz zur Seite steht, oder in Fällen, in denen unter nahe verwandten Voraussetzungen rechtliche Ansprüche gegeben sind, der Billigkeit gerecht zu werden [3]). Das hat auch die Praxis häufig getan, nur daß sie nicht den einfachen Weg beschritt und § 812 BGB. auf die Fälle der mittelbaren Bereicherung ausdehnte, sondern auf Umwegen zu demselben Ziele gelangte. Es sei hier auf den Fall der nicht unmittelbaren Bereicherung verwiesen, nämlich den bei mittelbarer indirekter Stellvertretung, wo also die Mittelsperson im eigenen Namen handelnd zwischen Bereicherten und Entreicherten tritt. Das Reichsgericht tut einen halben Schritt, indem es den Anspruch bei indirekter Stellvertretung, also auf Grund indirekter Bereicherung anerkennt [4]).

Kommt aber das Stellvertretungsverhältnis nicht zum Ausdruck handelt der Vertreter im eigenen Namen, und erscheint es unbillig und hart, den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung abzuweisen, so hat die Praxis

---

[1]) Vgl. Dernburg. Das bürgerl. Recht II, 2 § 380 V. Dagegen Mayr § 36 S. 334 ff; RG. in Gruchot Bd. 51 S. 967 ff; JW. 1908 S. 432.

[2]) RG. Bd. 69 S. 246.

[3]) Crome II, 2 § 317.

[4]) RG. in Jw. 1908 S. 432.

zwar nicht die durch die Auslegung des Reichsgerichts gegebenen Voraussetzungen des Anspruchs, nämlich unmittelbare oder wenigstens indirekte Bereicherung, wohl aber die Voraussetzungen der Stellvertretung erweitert. Das Oberlandesgericht Karlsruhe führt z. B. in seiner Entscheidung vom 14. 5. 1901 aus [1]:

> Ist das Rechtsgeschäft nicht zwischen dem Beschädigten und dem Bereicherten, sondern durch eine Zwischenperson abgeschlossen worden, dann muß diese Zwischenperson, gerade wie im gemeinen Recht, in Stellvertretung des Bereicherten gehandelt haben. Die Frage, ob für das gemeine Recht als weitere Voraussetzung zu verlangen sei, daß beim Abschluß des Geschäfts durch die Mittelsperson ein Hinweis erfolgte, in wessen Angelegenheit sie handle (RG. Bd. 43 S. 163), war früher streitig. Da das BGB. im § 812 den Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung in dieser Weise nicht eingeschränkt hat, ist es für die Entstehung des Anspruches ohne Belang, ob die Mittelsperson beim Vertragsschluß sich als Geschäftsführer zu erkennen gegeben hat oder nicht.

In dieser Entscheidung ist deutlich erkennbar das Ringen nach einem Hilfsmittel und damit auch das Bedürfnis nach Erweiterung des Anspruchs aus § 812 auf die Fälle der mittelbaren Bereicherung. Beachtenswert ist besonders, wie hier in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des BGB., als sich noch keine feste Lehre entwickelt hatte, ganz richtig empfunden wurde: Der Gesetzwortlaut paßt ganz gut, mit dem Anspruch aus § 812 auch mittelbar Vertretene zu umfassen. Zu ähnlicher Erweiterung der Stellvertretung hat auch das Kammergericht gegriffen [2]. Da es aber trotzdem infolge der Stellungnahme des Reichsgerichts die Regel bleibt, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Grund mittelbaren Stellvertreutungsverhältnisses als im Gesetz nicht geregelt abzulehnen, liegt das Bedürfnis vor, dem Entreicherten auf anderem Wege, nämlich auf dem einfachen natürlichen Wege, der erweiterten Auslegung des § 812 BGB. zu seinem Rechte zu verhelfen.

4. Man wird mit Recht einwenden können, daß in den Entscheidungen, die unter 3. aufgeführt worden sind, ein Anspruch auf Herausgabe mittelbar erlangter Bereicherung nicht gegeben wurde. In den angeführten Fällen fehlte nämlich das Rechtsgeschäft zwischen der Mittelsperson und dem Entreicherten. Denn auch der indirekte mittelbare Stellvertreter handelt zwar im eigenen Namen,

---

[1] OLG. Bd. 2 S. 505.
[2] OLG. Bd. 22 S. 153 ff.

aber für fremde Rechnung, für Rechnung des Bereicherten. Wenn das Reichsgericht in seiner Entscheidung JW 1908 S. 432 die indirekte Bereicherung dahin definiert:

> Die Bereicherung kann indirekt geschehen, z. B. durch Stellvertretung eines gesetzlichen oder sonst ermächtigten Stellvertreters,

so lag den zur Entscheidung gestellten Fällen auch nicht mehr indirekte Bereicherung vor. Das Anwendungsgebiet des § 812 BGB. wurde also schon über die indirekte Vermögensverschiebung hinaus ausgedehnt. Aus der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe und des Kammergerichts [1]) folgt, daß es darauf ankommt, mit welcher Person jemand in geschäftlichen Beziehungen treten *will*, nicht, mit welcher er *tatsächlich* zufällig abschließt. Man kann nunmehr einen Schritt weitergehen und folgern: nicht mit welcher *Person*, sondern mit welchem *Vermögen* jemand in rechtsgeschäftliche Beziehungen treten will, ist entscheidend. Man kann unbedenklich den Satz aussprechen: wer mit einem Gewerbetreibenden einen Vertrag schließt, will es mit dem tun, der in Wahrheit der rechtliche Inhaber des Betriebes ist und deshalb die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen imstande ist. An der Person des Gegners hat der Vertragschließende nur geringes Interesse, umso größeres aber an seiner Kreditwürdigkeit und an seinen sonstigen Vermögensverhältnissen. [2]) Von diesem Satz ausgehend, kommt man demnach zu dem Ergebnis:

> Nicht nur wenn die Bereicherung durch eine dritte *Person* in unmittelbarem oder mittelbarem Stellvertretungsverhältnis, sondern auch, wenn sie durch das *Vermögen* einer vorgeschobenen Mittelsperson an den Bereicherten kommt, ist dieser auf Kosten des Geschädigten bereichert und haftet ihm aus § 812 BGB.

Folgerichtig muß dieser Anspruch auch dann gegeben werden, wenn die Bereicherung durch ein zweites und drittes Vermögen wandert, entsprechend den in den §§ 822, 816 Abs. 1 Satz 2 gegebenen Ansprüchen.

§ 4.

Die Feststellung der Grundsätze bei der mittelbaren Bereicherung.

1. Die Fälle der §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und 822 BGB.

Wie bereits hervorgehoben ist, enthält der § 812 BGB. die allgemeine Formel für die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Er ist die Grundlage eines jeden

1) OLG. Bd. 2 S. 505; Bd. 22 S. 153 ff.
2) Vgl. OLG. Bd. 5 S. 48 ff; RG. Bd. 45 S. 1 ff.

Bereicherungsanspruch des BGB. Die §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und 822 BGB. zählen zu den Bereicherungsansprüchen; das beweist ihre Stellung im Kapitel der ungerechtfertigten Bereicherung. Ihr Tatbestand müßte demnach dem Tatbestand des § 812 entsprechen. Es fragt sich demnach, ob die Tatbestände des § 812 einerseits und der §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und 822 andererseits voneinander abweichen und worin diese Verschiedenheit besteht.

Der § 812 verlangt als Tatbestand:

a) Eine Bereicherung, ausgedrückt durch die Worte: „etwas erlangt“,

b) einen Vermögensnachteil auf seiten des Entreicherten, ausgedrückt durch die Worte: „auf Kosten des andern“.

c) Mangel des rechtlichen Grundes, ausgedrückt durch die Worte: „ohne rechtlichen Grund“,

d) eine Vermögensverschiebung, und zwar grundsätzlich und in erster Linie eine unmittelbare Vermögensverschiebung.

Der Tatbestand der §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und 822 kann von dem des § 812 abweichen, indem bei ihnen die erwähnten vier Voraussetzungen oder einzelne von ihnen nicht vorliegen. Oder der Tatbestand der §§ 816 Abs. 1 Satz 2, 822 kann von dem des § 812 dadurch abweichen, daß zu den Voraussetzungen des § 812 noch weitere Voraussetzungen hinzutreten. Fehlt eines der unter a) bis c) aufgeführten Tatbestandsmerkmale, so geht der Begriff der ungerechtfertigten Bereicherung verloren. Denn diese ohne die drei ersten der in § 812 genannten Voraussetzungen ist undenkbar. Fehlt nur die unmittelbare Vermögensverschiebung, so fällt der Tatbestand des § 812. Eine ungerechtfertigte Bereicherung bleibt bestehen, da; zu deren Existenz nur die Voraussetzungen zu a) bis c) erforderlich sind. Was die Vermögensverschiebung betrifft (d), so bedeuten die §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und 822 Ausnahmen von dem Grundsatz der Bereicherungslehre.[1]) Während der § 812 unmittelbare Vermögensverschiebung verlangt, ist in den §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und 822 die mittelbare Verschiebung die Regel, die durch eine Ausnahme nicht gebrochen wird.

Damit kommen wir zu dem Grundsatz:

> An Stelle des Erfordernisses der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung des § 812 tritt die Mittelbarkeit ein.

Im übrigen stellen die §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und 822 dieselben Grundsätze auf, die in § 812 erwähnt sind. Diese sind dahin festzustellen.

---

[1]) JW. 1908 S. 432.

Der in Anspruch Genommene muß etwas erlangt haben (Bereicherung), mittels eines Rechtsgeschäfts, das unentgeltlich mit dem Mittler abgeschlossen ist (Mittelbarkeit und Unentgeltlichkeit), auf Kosten eines Dritten, der in Rechtsbeziehungen mit dem Mittler gestanden hat (Vermögensnachteil), ohne rechtlichen Grund (mangels des rechtlichen Grundes).

Dieses sind die Grundsätze der mittelbaren Bereicherung.

Im folgenden sollen diese Grundsätze einzeln behandelt werden und es soll gleichzeitig der Nachweis geführt werden, daß sie Grundsätze einer mittelbaren Bereicherung sind.

§ 5.

Die Bereicherung.

Bereicherung ist das, was der Bereicherte bereits erlangt hat. Es ist ein Vermögensbestandteil, der aus dem Vermögen des einen in das Vermögen des andern übergegangen ist. Nach § 818 Abs. 1 BGB. fallen außerdem unter den Begriff der Bereicherung die Nutzungen und das, was als Ersatz des erlangten Gegenstandes erworben ist. Andererseits kann die Bereicherung wegfallen (§ 818 Abs. 3). Der Gegenstand des Bereicherungsanspruches kann demnach an Wert größer oder geringer sein, als der Wert des ursprünglich erlangten Bereicherungsgegenstandes. Größer ist er, wenn der Bereicherte Vorteile gezogen oder Ausgaben erspart hat. Kleiner ist er, wenn der Bereicherte im Zusammenhange mit der Bereicherung aus seinem Vermögen Aufwendungen gemacht hat.

Erlangt ist also alles, was in das Vermögen in der Weise übergegangen ist, als es den Aktivbestand dieses Vermögens erhöht.[1]) Das Maß dieser Erhöhung und damit der Umfang der Bereicherung wird dadurch gefunden, daß man den Vermögensstand des Bereicherten vor und nach dem Eintritt der Vermögensverschiebung vergleicht.[2]) Demnach ist bei der Vergleichung auch der Nachteil zu berücksichtigen, den der Bereicherte gehabt hat, indem er für den erlangten Gegenstand Werte aufgegeben oder die auf dem Gegenstand ruhenden Lasten zu tragen hat.[3]) Werte aufgegeben hat der Bereicherte z. B., wenn auf Grund eines nichtigen gegenseitigen Vertrages Leistung und Gegenleistung erfolgt sind. Die durch die Leistung und Gegenleistung erwachsenden Vorteile und Nachteile

---

1) v. Mayr S. 112.
2) Iher. Jahrb. Bd. 61 S. 182; Seuff. Arch. Bd. 33 S. 32.
3) RG. Bd. 44 S. 136; Bd. 54 S. 141; Bd. 32 S. 314.

sind demnach gegeneinander abzulehnen. Der Ueberschuß der Vorteile über die dem Bereicherten gleichzeitig erwachsenen Nachteile ist die Bereicherung. Diese Sätze hat das Reichsgericht insbesondere im Anschluß an die Fragen herausgebildet, was herauszugeben ist, wenn auf Grund nichtigen gegenseitigen Vertrages Leistung und Gegenleistung erfolgt sind. Die Ansicht des Reichsgerichts, die einer Reihe von Entscheidungen der Zivilsenate zugrundeliegen, läßt sich dahin zusammenfassen:

Der Anspruch aus § 812 geht zwar in erster Linie auf Rückgabe der beiderseitigen Leistungen in Natur. Wenn aber auf Grund eines nichtigen Vertrages Leistung und Gegenleistung erfolgt sind, die nicht mehr in Natur zurückgegeben werden können, so dürfen in die Frage, inwieweit eine Partei bereichert ist, nicht nur die von ihr empfangenen Leistungen in Betracht gezogen werden. Es entspricht vielmehr dem natürlichen Rechtsgefühl und der Billigkeit, daß die durch Leistung und Gegenleistung erwachsenen Vorteile und Nachteile gegeneinander abgewogen, überhaupt alle Nachteile, die in einem ursächlichen Zusammenhange stehen, zu dem Tatbestande, der die Grundlage des Bereicherungsanspruches bildet, als Vermögensminderung berücksichtigt werden. Nur der sich so ergebende Ueberschuß stellt sich als Bereicherung dar. Der Wegfall der Bereicherung muß nicht einredeweise geltend gemacht werden, er ist ohne weiteres zu berücksichtigen, wenn er sich aus dem Sachverhalt ergibt.[1]) Diese vom Reichsgericht erwähnten Sätze haben für den Bereicherungsanspruch nicht nur in den Fällen Bedeutung, wenn auf Grund eines nichtigen gegenseitigen Vertrages Leistung und Gegenleistung erfolgt sind. Sie sind vielmehr von so allgemeiner Bedeutung, daß sie auch auf die anderen Fälle einer ungerechtfertigten Bereicherung anwendbar sind, wenn es sich um die Feststellung handelt, worin und wie hoch eine Bereicherung besteht. Das Reichsgericht hat in der Rechtswissenschaft nicht allgemein Billigung gefunden. Oertmann insbesondere erscheint die Stellung des Reichsgerichts bedenklich und er hat die Stellung des Reichsgerichts bekämpft.[2]) Er meint, die vom Reichsgericht für die ungerechtfertigte Bereicherung angenommenen Grundsätze führten praktisch und rechtspolitisch zu unhaltsamen Ergebnissen. Er geht vom folgenden Falle aus:

---

[1]) RG. Bd. 54 S. 141; Bd. 60 S. 291; Bd. 68 S. 269; Bd. 72 S. 3; Bd. 75 S. 362; Bd. 83 S. 159, 161; JW. 1910 S. 283; 1911 S. 152 Nr. 7; 1912 S. 788 Nr. 1; 1915 S. 918 Nr. 7; 1909 S. 274 Nr. 7; 1911 S. 401 Nr. 13; Recht 1915 Nr. 2484—86; Warneyer 1911 S. 363; 1912 S. 396; 1915 S. 299.

[2]) Oertmann im Recht 1915 S. 1063 ff.

Ein heimlich Geisteskranker verkauft und übergibt ein Pferd. Sein gesetzlicher Vertreter könne es mit der rei vindicatio zurückfordern. Der Käufer dürfe den Kaufpreis nur insoweit in Rechnung stellen, als der Verkäufer noch bereichert ist und nur mit der Wirkung eines Zurückbehaltungsrechts. Denn es könne selbstverständlich die rei vindicatio nicht durch solche Gegenrechnungsposten in ihrer Zuständigkeit beeinflußt werden. Dieses würde sich aber sofort ändern, wenn der Erwerber des Pferdes es an einen Gutgläubigen weiter veräußert hat. Fortan hafte er bloß noch auf die Bereicherung. Diese werde aber vom Reichsgericht nur im Sinne des wirtschaftlichen Gesamtergebnisses verstanden. Der Anspruch mindere sich fortan um den Betrag des gesamten vom Ersteher dem Geisteskranken gezahlten Betrages, ohne Rücksicht darauf, wie weit der geisteskranke Verkäufer ihn noch in Händen habe oder sonst dadurch bereichert sei. Somit bessere sich die Rechtslage des ersten Erwerbes durch den Zufall der Weiterveräußerung: er könne sich durch den dafür erlangten Entgelt in Höhe seiner Ausgabe aus dem früheren nichtigen Geschäft decken. Damit schiebe er dem Verkäufer die Gefahr wegen des dann verausgabten, die ihn bisher nach § 818 traf, infolge der eigenmächtigen Weiterveräußerung zu.

Ein solches Ergebnis erscheint Oertmann in der Richtung ungerechtfertigt. Es verstößt nach seiner Auffassung auch positiv-rechtlich gegen § 816 BGB.[1] Nach § 816 sei der unberechtigt Verfügende dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Nach der Auffassung des Reichsgerichts brauche er aber nicht den gesamten Kaufpreis zu erstatten, sondern könne den vielleicht weitaus größten Teil davon behalten. Was § 816 vermeiden wollte, daß nämlich der Veräußerer durch die Verfügung über ein fremdes Rechtsgut sein Vermögen gegenüber dem bisherigen Bestande verbessere, das werde durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts wieder ermöglicht.

Die Kritik Oertmanns an der Auffassung des Reichsgerichts ist m. E. unberechtigt.

Mit Recht weist Reichsgerichtsrat Maenner[2]) in seiner Erwiderung auf Oertmanns Kritik darauf hin, daß Oertmann den Streit über die Grenzen der §§ 812 ff hinausgetragen hat. Es gehören unter die Bereicherungsansprüche nicht die Eigentumsansprüche der §§ 985 ff. BGB. Diese Ansprüche regeln die Rechtsfolgen für den

---

1) Oertmann aaO. S. 1064.
2) DJZ. 1916 S. 282 ff.

Fall, daß das Eigentum beeinträchtigt wird, in erschöpfender Weise. Daneben ist für einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung kein Raum.[1]) Soweit nämlich innerhalb des Verhältnisses zwischen Eigentümer und Besitzer Bereicherung in Betracht kommt, bestimmt das Gesetz im 4. Titel des 3. Buches selbst die Art der Regelung. So in den §§ 988, 989, 990, 992, 993. Nur die Vorschrift des § 816 BGB. wird durch die §§ 987 ff. nicht berührt, weil sie geradezu dem Ausgleich zwischen Eigentümer und Besitzer dient.[2]) Daher läßt sich der Oertmann'sche Fall hier nicht verwerten. Denn der Richter kann weder die §§ 985 ff. auf Bereicherungsansprüche, noch die §§ 812 ff. auf Eigentumsansprüche anwenden. Das Ergebnis muß nach dem geltenden Rechte verschieden sein, je nachdem ein Eigentumsanspruch oder ein Bereicherungsanspruch geltend gemacht wird. — Hiermit ist nicht gesagt, daß ein Eigentümer gegen den, der die Sache ohne rechtlichen Grund erlangt hat, nie den Anspruch aus §§ 812 ff. hat. Denn es ist anerkannten Rechtes, daß neben der rei vindicatio eine condictio possessiones gegeben ist. Der Bereicherte kann also ohne Rücksicht auf sein dingliches Recht von dem, der die tatsächliche Gewalt ohne Grund erlangt hat, die Herausgabe verlangen. Dieser Anspruch stützt sich in erster Linie auf § 812 und nur, wenn der Regelfall des § 812 nicht vorliegt, auf § 816, wenn dessen Voraussetzung vorliegen. Indessen darf bei der Anwendung des § 816 wie bei § 812 der § 818 Abs. 2 nicht übersehen werden. Wenn die Verpflichtung ausgeschlossen ist, weil keine Bereicherung vorliegt, dann greift der § 818 Abs. 3 Platz. Das Reichsgericht[3]) spricht ganz klar aus, daß der § 818 auch für die Fälle des § 816 gilt. Das folgt aus der allgemeinen Fassung des § 816 und aus dem Zusammenhange, indem § 816 mit den übrigen Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung steht. Nach Oertmann, der lediglich den § 816 herausgreift und sich an seinen Wortlaut hält, scheint es, als hätte der Nichtberechtigte stets das durch die Verfügung Erlangte, also auch den Uebererlös herauszugeben, ohne Rücksicht darauf, ob das Erlangte für ihn eine Bereicherung darstellt oder nicht. Dagegen spricht der Zusammenhang zwischen § 816 mit § 818.

Nach Oertmanns Ansicht ist ferner, wenn man der Auffassung des Reichsgerichts folgt, verschieden zu entscheiden, je nachdem ein Geschäftsunfähiger oder ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter beim Vertrage betei-

1) Vgl. RG. in Warneyer Rspr. 1920 Nr. 160.
2) Vgl Warn. Rspr. 1920 Nr. 160.
3) JW. 1911, S. 152.

ligt war. Der erstere sei der rei vindicatio ausgesetzt und könne nur zurückbehalten. Der letztere hafte dagegen nur mit dem Bereicherungsanspruche, nicht mit der rei vindicatio. Da sich aber bei dem Bereicherungsanspruche nach der Auffassung des Reichsgerichts die Haftung auf das wirtschaftliche Endergebnis beschränke, so stehe der beschränkt Geschäftsfähige besser dar, als der Geschäftsunfähige. Diese Kritik Oertmanns ist nicht stichhaltig. Die unterschiedliche Behandlung dieser beiden Fälle beruht nämlich nicht auf dem Begriff der Bereicherung, sondern darauf, daß in den beiden Fällen die rechtliche Natur des Anspruchs notwendig verschieden ist.

Oertmann sieht endlich den Grund für die Stellung des Reichsgerichts in der Anwendung der Sätze über die Vorteilsausgleichung. Das trifft aber auch nicht zu. Der Grund für die Stellung des Reichsgerichts ist das Gesetz, nämlich die §§ 812, 816, 818, 822 BGB.

Die Bereicherung in dem soeben entwickelten Sinne ist das „Etwas", das nach § 812 BGB. der Bereicherte erlangt hat und zu dessen Herausgabe er verpflichtet ist. Es fragt sich nunmehr, ob diese Bereicherung auch Gegenstand des Anspruchs in den Fällen der mittelbaren Bereicherung ist.

Das ist ohne weiteres zu bejahen für die Fälle der mittelbaren Bereicherung, die man auf § 812 BGB. stützt. Wie es damit in den Fällen der §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und 822 steht, muß die nachfolgende Untersuchung ergeben.

Der § 816 Abs. 1 Satz 2 sagt:

> Erfolgt die Verfügung (nämlich eines Unberechtigten, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist) unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat.

Zur Erklärung dieser Bestimmung soll auf den Satz 1 des § 816 Abs. 1 zurückgegriffen werden. Dieser bestimmt:

> Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet.

Durch den Ausdruck „das Erlangte" ist hier die volle rechtsgeschäftliche Surrogation anerkannt, wie es bei wissentlich fremder Geschäftsführung im § 687 Abs. 2 nach §§ 681 und 667 vorgesehen ist. Das Erlangte ist also die Gegenleistung oder der sonst durch die Verfügung erlangte Vorteil, den der Verfügende erlangt hat. Wenn nun der § 816 Abs. 1 Satz 2 davon spricht, daß die gleiche Verpflichtung den Zweitempfänger trifft, so kann es sich ebenfalls nur um die Verpflichtung zur

Herausgabe des Erlangten handeln. Nur mit dem Unterschiede, daß hier nicht der Verfügende, sondern der Empfangende herauszugeben hat. Empfangender ist aber nur derjenige, der auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Das Erlangte muß also unmittelbar auf die Verfügung des Nichtberechtigten zurückzuführen sein. Empfangender im Sinne des § 816 Abs. 1 Satz 2 ist also derjenige nicht, der mittelbar durch ein neues Geschäft einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Hat also A eine ihm geliehene Sache des X. dem B. verschenkt und übereignet, so ist B. Empfänger nach § 816 Abs. 1 Satz 2. Hat jetzt B. die Sache an C weiter verschenkt und übergeben, so ist C. dem X. gegenüber nicht Empfänger im Sinne des § 816 Abs. 1 Satz 2, nicht der nach dieser Bestimmung unmittelbar Bereicherte. Der Zweitbereicherte (d. h. der auf Grund der Verfügung unmittelbare Empfänger) hat das Erlangte herauszugeben. Was ist nun das Erlangte nach § 816 Abs. 1 Satz 2? Fällt es zusammen mit dem „Etwas" des § 812 und entspricht es somit nach Inhalt und Umfang der Bereicherung in dem vorhin entwickelten Sinne. Oder ist das Erlangte lediglich der Gegenstand, der der Mittelsperson aus dem Vermögen des Entreicherten unmittelbar zugeführt worden ist, nicht mehr und nicht weniger?

§ 816 Abs. 1 Satz 2 sagt, daß derjenige zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet ist, der auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Unter dem Begriff des rechtlichen Vorteils fällt zunächst der Gegenstand selbst, den der Beschenkte von dem Schenker erhalten hat. Ist er eine Sache, so wird der Beschenkte ihr Eigentümer (§ 932 BGB.). Ist er eine Forderung oder ein sonstiges Recht, so wird er Gläubiger oder sonst Berechtigter (§ 398, § 413 BGB.). In beiden Fällen handelt es sich um einen rechtlichen Vorteil. Gesetzt nur den Fall, den Zweitberechtigten in dem oben angegebenen Sinne ist eine Sache unter einer Auflage geschenkt und übergeben worden. Da er Eigentümer geworden ist, hat er einen rechtlichen Vorteil. Andererseits ist er zur Vollziehung der Auflage rechtlich verpflichtet (§ 525 BGB.), hat also einen rechtlichen Nachteil. Hier ist also das Erlangte nicht mehr die geschenkte Sache selbst, sondern ihr Wert nach Abzug des Wertes der Auflage. Diese Entscheidung beruht auf § 818 Abs. 2 BGB. Denn § 818, der den Umfang der Bereicherung bestimmt, greift für alle Fälle der Bereicherung Platz, er gilt für die §§ 812 bis 817, da alle diese Bestimmungen unter dem Titel der ungerechtfertigten Bereicherung stehen. Auch auf das Wort Vorteile im § 816

Abs. 1 Satz 2, in Verbindung mit § 818 Abs. 2 wird man die Entscheidung stützen können. Bei den Worten „rechtliche Vorteile“ im § 816 Abs. 1 Satz 2 wird man daher den Nachdruck weniger auf rechtlich, als auf Vorteil zu legen haben. Hiernach ist die Frage, ob der Empfänger einen rechtlichen Vorteil erlangt hat, weniger rechtlicher als wirtschaftlicher Natur und deckt sich somit insoweit mit der Bereicherung in dem früher entwickelten Sinne.

Gesetzt weiter den Fall, der dem B. von dem nichtberechtigten A. geschenkte Gegenstand ist eine Milchkuh und B. gewinnt täglich die Milch. Es fragt sich, ob diese ebenfalls unter den Begriff der Bereicherung fällt. Und demgemäß herauszugeben oder zu ersetzen ist. Es ist bereits erwähnt worden, daß § 818 auf die in den §§ 812 bis 817 aufgezählten Fälle der Bereicherung anzuwenden sind. Nach § 818 Abs. 1 erstreckt sich die Verpflichtung zur Herausgabe auf die gezogenen Nutzungen. Darunter versteht man alle Vorteile, die in ursächlichem Zusammenhange mit dem Erwerbe stehen, und zwar die gezogenen, nicht die versäumten [1]) unter Abzug aller mit der Vermögensvermehrung im Zusammenhang gemachten Aufopferungen (Gewinnungskosten, Verwendungen usw.). Zu den Nutzungen nach § 818 gehört ohne Zweifel die Milch auch. Nach § 818 Abs. 1 könnte somit der Entreicherte von B. auch die Milch herausverlangen oder ihren Wert ersetzt verlangen. Das scheint dem § 816 Abs. 1 Satz 2 zu widersprechen. Denn der Vorteil muß unmittelbar erlangt sein. Das ist bei der Milch nicht der Fall; unmittelbar ist nur die Kuh erlangt. Der § 816 Abs. 1 Satz 2 bestimmt jedoch nicht, daß der Vorteil unmittelbar durch die Verfügung erlangt wird, sondern auf Grund der Verfügung und es ist schon vorher ausgeführt worden, daß der Ausdruck „unmittelbar“ nur bedeutet, daß der Erstempfänger, der vom unberechtigt Verfügenden den Gegenstand erlangt, dem Anspruch aus § 816 Abs. 1 Satz 2 unterliegt, nicht auch der Zweitempfänger, der den Gegenstand von dem Erstempfänger durch neues Rechtsgeschäft erwirbt.

Wir kommen demnach zu dem Ergebnis, daß das Erlangte im Sinne des § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht lediglich der Vermögenswert ist, der dem Mittler aus dem Vermögen des Entreicherten unmittelbar zugeflossen und dann durch Rechtsgeschäft dem Zweitbereicherten zugeführt worden ist, sondern daß es ein Mehr oder auch ein Weniger dieses Vermögenswertes sein kann.

Ebenso wie § 816 Abs. 1 Satz 2 spricht auch der § 822 BGB. von dem „Erlangten“. Es heißt hier:

---

[1]) RG. Bd. 43 S. 59; Bd. 72 S. 152.

Wendet der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu, so ist, soweit infolgedessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

Der § 822 spricht von der unentgeltlichen Zuwendung, während im § 816 Abs. 1 Satz 2 unentgeltliche Verfügungen erwähnt werden. Nun kann aber eine Zuwendung auch eine Verfügung sein, und wird es auch meistenteils sein. Es wird deshalb in erster Linie das Verhältnis zu bestimmen sein, in dem die beiden Gesetzesbestimmungen zueinander stehen.

Von § 816 ist § 822 wohl zu unterscheiden. Wer einen entliehenen oder gemieteten Gegenstand verschenkt, handelt als Fremdbesitzer, und daher als Nichtberechtigter im Sinne des § 816. Für ihn kommt § 822 nicht in Betracht. Wenn dagegen jemand ohne rechtlichen Grund eine Geldsumme erwirbt und sie weiter verschenkt, so erfüllt er nicht den Tatbestand des § 816. Denn die Geldsumme hat er zu Eigentum erworben, verfügt über sie darum nicht als Nichtberechtigter, sondern als Berechtigter. Er erfüllt also den Tatbestand des § 822, weil er eine unentgeltliche Zuwendung gemacht hat. Das Gleiche ist der Fall, wenn ein Beschenkter die ihm geschenkte Sache weiter verschenkt und jetzt die Schenkung wegen groben Undanks widerrufen wird. Vor dem Widerruf hat er die Sache als Eigentum, also als Berechtigter weitergegeben. Infolge des Widerrufs trifft seinen Nachfolger daher die Rückgabepflicht aus § 531 BGB, in Verbindung mit § 822 BGB., nicht aber aus § 816 Abs. 1 Satz 2. Ebenso, wenn der Finder, der die gefundene Sache nach Ablauf eines Jahres einem Dritten verschenkt, ergibt sich die Rechtslage aus § 822. Da nämlich gegen den Finder, obwohl er bereits Eigentümer geworden ist (§ 973 BGB.) infolge der auffälligen Regelung in § 977 durch Verweisung auf § 974 ein Bereicherungsanspruch gegeben ist, so richtet sich letzterer auch gegen den Beschenkten.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß in § 822 der Zwischensatz:

> Soweit infolgedessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist

nicht übersehen werden darf. An einem Beispiel soll dies begründet werden: A erhält einen Schmuck geschenkt. Nach Widerruf verschenkt er ihn weiter an den B. Hier trifft den Drittbeschenkten B nicht die Haftung aus § 822 BGB., weil der Schenker A trotz Weggabe wegen seiner Kenntnis vom Mangel des Rechtsgrundes weiter haftet

(§ 819 BGB). Dann ist nur noch der Weg gemäß §§ 3, 7 des Anfechtungsgesetzes gangbar. Wenn nämlich wegen des Bereicherungsanspruches gegen A fruchtlos vollstreckt wird, dann kann nur auf Grund der §§ 3, 7 des Anfechtungsgesetzes von B die Duldung der Zwangsvollstreckung in dem geschenkten Schmuck verlangt werden, nicht aber die Rückgabe gemäß § 822.

Was nun unter dem Erlangten im Sinne des § 822 zu verstehen sei, ist streitig. Nach der herrschenden Ansicht ist das Erlangte im Sinne dieser Gesetzesvorschrift alles, was nach § 818 Gegenstand der Herausgabepflicht ist, also das Erlangte selbst oder nur ein Teil davon, vielleicht auch nur die aus dem Erlangten gezogenen Nutzungen oder das auf Grund des Erlangten oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes Erworbene, kurzum jeder Vorteil, der im Zusammenhange mit der ursprünglichen Zuwendung erlangt ist.[1]) Eine andere Auffassung hat Cosack. Nach ihm muß immer der individuell bestimmte Gegenstand an den Zweitbereicherten (Beschenkten) weitergegeben sein, wenn der Entreicherte einen Anspruch gegen den Beschenkten haben soll.[2]) Die gleiche Auffassung wie Cosack hat Staudinger, der auch als das Erlangte im Sinne des § 822 nicht gelten lassen will, was der ursprüngliche Empfänger durch Verfügung über den erlangten Gegenstand erworben und sodann an den Zweitempfänger unentgeltlich weitergegeben hat.[3]) Dieser Ansicht hat sich auch das Reichsgericht angeschlossen.[4]) Wenn also jemand ohne rechtlichen Grund eine Geldsumme erwirbt, für sie einen Schmuck erwirbt und diesen dann einer anderen Person schenkt und übergibt, so würde nach dieser Ansicht der Entreicherte keinen Anspruch auf Herausgabe des Schmuckes haben, während die Entscheidung nach der herrschenden Ansicht entgegengesetzt ausfällt. Der Ansicht Cosacks, Staudingers und des Reichsgerichtsrätekommentars steht aber der § 818 BGB. entgegen. Es ist nun einmal nicht aus der Welt zu schaffen, daß sowohl der § 822, wie der § 818 BGB. unter dem Titel ungerechtfertigte Bereicherung stehen. Der § 818 legt somit den Umfang der Bereicherung für alle Bereicherungsfälle fest, also auch für die Bereicherung gemäß § 822. Daher ist das Surrogationsprinzip des § 818 Abs. 1 auf das Erlangte

---

[1]) v. Mayr S. 331; Endemann S. 198a; Enneccerus § 448 A, 3; grundsätzlich auch Planck zu § 822; Fischer-Henle § 822 Anm. 2; Kuhlenbeck § 53 S. 353.

[2]) Cosack Bd. I § 168 II, 2.

[3]) Staudinger § 822 Anm. 2a.

[4]) RGRKom. § 822 Anm. 2.

im Sinne des § 822 auszudehnen. Demnach macht es keinen Unterschied, ob der ursprüngliche Gegenstand der Bereicherung oder ein anderer infolge eines Rechtsgeschäfts mit ihm erworbener zugewendet ist. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen — und das spricht auch für die hier entwickelte Ansicht —, daß der unentgeltlich Erwerbende nicht gezwungen werden darf, den gesamten Erwerb auch dann herauszugeben, wenn er gerade mit Rücksicht auf diesen Erwerb Ausgaben gemacht hat, die er im Falle der Nichtbereicherung nicht gemacht hätte und vielleicht nicht hätte machen können.[1] Andererseits wäre es unbillig, wenn der Entreicherte mit dem Anspruch abgewiesen würde, nur weil der ursprüngliche Erwerber das Geld für den Ankauf eines Schmucks verwandt hat.

Eine Sonderansicht bezüglich des Begriffs des „Erlangten" hat Schulz,[2] die sich im Ergebnis mit der Ansicht Cosacks und Staudingers deckt. Schulz versteht unter dem Erlangten das sogen. technisch Erlangte. Der Bereicherungsanspruch ist nach ihm „ein Angriff aus einem widerrechtlichen Eingriff in fremde Rechte. Dieser Eingriff hat einen Erwerb des Eingreifers zur Folge und dieser Eingriffserwerb, das technisch Erlangte, ist herauszugeben, weil es ein gesunder und praktischer Satz ist, daß niemand aus einem Unrecht Gewinn machen darf". Da nun Gegenstand des Anspruchs das Erlangte ist, so kommt Schulz zu der Ansicht, daß die Ueberschrift des 24. Titels unter § 818 Abs. 2 außer Acht gelassen werden darf. Darin wird man Schulz allerdings beistimmen, daß ein Eingriff in fremde Rechte einen Bereicherungserwerb für den Eingreifer zur Folge hat. Aber nicht jeder Eingriffserwerb führt zur Naturalherstellung und diese wiederum beseitigt nicht immer alle Nachteile, die der Entreicherte erlitten hat. Dieser hat aber das Interesse, daß die Nachteile beseitigt werden. Andererseits entspricht ein Zwang zur Herausgabe des technisch Erlangten dem Interesse des Bereicherten. Dieses geht dahin, daß auch er durch die Verpflichtung zur Herausgabe keine Verluste erleidet.

Versteht man unter dem „Erlangten" das technisch Erlangte, dann haben die §§ 818, 822 keinen Sinn. Denn das Schicksal des Eingriffserwerbs hat mit der Bereicherung nichts mehr zu tun, wenn der Vermögensvorteil nicht in dem Eingriffserwerb besteht. Dem Erlangten im § 822 ist eine freiere Bedeutung beizumessen. Die Rechtsfolge des § 822 tritt dann ein, wenn der zunächst

---

[1] So auch Neumann § 812 B. I; Plessen S. 15.

[2] Schulz, im Arch. f. ziv. Pr. Bd. 105 S. 477.

Bereicherte infolge der unentgeltlichen Zuwendung seinen Vermögensvorteil verliert. In diesem Falle richtet sich der Anspruch gegen den Beschenkten als den Bereicherten. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß infolge des Satzes des § 822: „Der Dritte ist zur Herausgabe verpflichtet, wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erlangte", der Anspruch ausdrücklich der allgemeinen Formel des § 812 BGB. unterstellt wird und daß für diese Formel § 818 gilt, der bestimmt, daß der Wert zu erstatten sei, wenn die Herausgabe in natura unmöglich ist.

Nach § 812 muß etwas erlangt sein, damit ist alles gemeint, was als Vermögenswert und Vermögensbestandteil angesehen werden kann und durch dessen Uebergang aus einem Vermögen in das andere jemand bereichert ist; also Sachen, Rechte, Besitz [1]). Dieses Etwas ist das Erlangte in den §§ 816 822. Dieses Etwas bildet die Bereicherung.

§ 6.

Der Vermögensnachteil.

Der Bereicherung auf der einen Seite steht gegenüber die Benachteiligung auf der anderen Seite. Dem Erwerb muß der Nachteil gegenüberstehen. Schon begrifflich kann es nicht anders sein. Der gleiche Vorgang beeinflußt eben die Vermögenslage des einen günstig und muß daher einen ungünstigen Einfluß auf die Vermögenslage des andern haben. [2])

Diesen Grundsatz des Bereicherungsanspruchs hat der § 812 dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er verlangt, es müsse etwas auf K o s t e n des andern erlangt sein. Es fragt sich nun, ob dieser Grundsatz auch in den Fällen der mittelbaren Bereicherung der §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und 822 durchgeführt ist. Um diese Frage zu beantworten, muß erst festgestellt werden, was die Worte: „auf Kosten des andern" bedeuten. Zunächst ist davon auszugehen, daß die Erlangung auf Kosten eines andern die Erlangung a u s d e m V e r m ö g e n des andern mitumfaßt. Ist nun das Erlangte in den Fällen der §§ 816, 822 aus dem V e r m ö g e n des Entreicherten erlangt worden, so hat dieser also eine Benachteiligung erlitten?

Betrachten wir zunächst den § 816, Abs. 1 Satz 2: „Wer eine fremde Sache oder ein fremdes Recht verschenkt, wird selbst nicht bereichert, denn er erlangt durch seine Verfügung keine Gegenleistung oder sonstige Vor-

---

1) v. Mayr S. 114, 115; Oertmann S. 538, 2 a.
2) RG. Bd. 86 S. 85; JW. 15 S. 247; v. Mayr S. 626.

teile. Er war aber vor der Verfügung nach § 812 BGB. bereichert. Durch die Weitergabe der Bereicherung ist der Bereicherungsanspruch des Gläubigers beseitigt. Damit ist also nicht das Vermögen des Verfügenden, sondern das des Bereicherungsgläubigers geschmälert. Es erlangt also der Dritte, zu dessen Gunsten die unentgeltliche Verfügung des Nichtberechtigten wirksam geworden ist, die vom Verfügenden ihm zugewendete Bereicherung auf Kosten des wirklich Bereicherten.

Dieselben Sätze gelten auch für den Fall der mittelbaren Bereicherung gemäß § 822. Die unentgeltliche Zuwendung der erlangten Bereicherung wird ähnlich behandelt wie die unentgeltliche Verfügung. Wenn der Bereicherte den erlangten Vorteil freiwillig einem Dritten zuwendet, so fällt damit seine Bereicherung fort und der Anspruch gegen ihn erlischt. Um diesen Anspruch ist also das Vermögen des Entreicherten benachteiligt, während derselbe Vorgang, die Zuwendung, das Vermögen des Dritten vermehrt. Es erlangt der Dritte den Vermögenszuwachs in Wahrheit auf Kosten des Entreicherten. Damit nun der begünstigte Dritte den ihm zugedachten Vorteil nicht aus einem andern Vermögen als dem seines Rechtsurhebers erlangt, wird der erloschene Bereicherungsanspruch dem Dritten gegenüber wieder hergestellt. Es entsteht also ein neuer Bereicherungsanspruch des ursprünglichen Gläubigers gegen den Dritten. Wurde also durch die unentgeltliche Zuwendung des Erlangten an einen Dritten der Herausgabeanspruch gegen den ursprünglich Bereicherten abgeschnitten, so ist der Empfänger der unentgeltlichen Zuwendung zu deren Herausgabe in gleicher Weise verpflichtet, wie wenn er sie unmittelbar von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

Die Worte des § 812 BGB.: Erlangung „auf Kosten eines andern“ umfassen zwar die Erlangung aus dem Vermögen des andern mit, sind aber nicht gleichbedeutend hiermit. Das geht aus der Geschichte des § 812 hervor. Der Entwurf I sprach im § 748 von einer Erlangung „aus dem Vermögen“. Diese Fassung wurde mit Absicht als zu eng aufgegeben und statt dessen geändert in die Worte: „auf Kosten“. Man zog dabei in Betracht, daß der Begriff „auf Kosten“ nicht nur die Erlangung aus dem Vermögen mitumfaßt, sondern man erkannte, daß es Bereicherungsfälle geben kann, ohne daß man die Bereicherung als aus dem Vermögen des andern herrührend bezeichnen kann. Somit umfaßt der Begriff „auf Kosten eines andern“ auch die Fälle, wo der Gegenstand der Bereicherung, ohne im Vermögen des Anspruchs berech-

tigt gewesen zu sein, doch den Vermögensstand des Berichtigten berührt.[1]) Daraus folgt, daß der Vermögensnachteil alles ist, was der rechtlichen und tatsächlichen Herrschaft des Entreicherten unterworfen war und durch die Verschiebung in die des Bereicherten überging. Es gehören zum Vermögen nicht nur die unmittelbar beherrschten Vermögensverhältnisse, sondern auch die rechtlich begründete Aussicht auf eine wirtschaftliche Leistung.[2]) Dem Entreicherten ist also schon dann ein Vermögensnachteil erwachsen, wenn der Bereicherte etwas erlangt hat, worauf der Entreicherte eine rechtliche Anwartschaft hatte.

Wenn also ein Nichtberechtigter unentgeltlich verfügt (§ 816 Abs. 1 Satz 2) oder derjenige, der nach § 812 zur Herausgabe verpflichtet ist, einem Dritten unentgeltlich zuwendet (Fall des § 822), so ist der Erwerb des Dritten in der Tat ein Erwerb „auf Kosten“ des Entreicherten, weil der Empfänger der unentgeltlichen Zuwendung diese aus einem andern Vermögen als dem seines Rechtsurhebers erlangt. Wir kommen demnach zum folgenden Ergebnis:

Genau so wie bei der unmittelbaren Bereicherung der Bereicherungsanspruch auf dem Grundsatz aufgebaut ist, daß der Erwerb auf Kosten des Entreicherten erlangt ist, der Entreicherte also in seinem Vermögen benachteiligt sein muß, ist auch in den Fällen der mittelbaren Bereicherung der Anspruch abhängig von der Benachteiligung des Vermögens des Entreicherten. Denn die Bereicherung muß auf seine „Kosten“, d. h. unter Benachteiligung seines Vermögens erlangt sein. Es weicht also in diesem Punkte die mittelbare Bereicherung von der unmittelbaren Bereicherung nicht ab, da der Grundsatz der Benachteiligung als Voraussetzung des Bereicherungsanspruchs in beiden Fällen derselbe ist.

Danach läßt sich auch ohne weiteres die Nachfolge in der Frage entscheiden. Es kann vorkommen, daß die vom Bereicherten erlangte Bereicherung größer ist, als die Benachteiligung, die der Entreicherte an seinem Vermögen erleidet. Hat der Bereicherte nun diesen Betrag, um welchen die Bereicherung den Nachteil überwiegt, dem Entreicherten herauszugeben? Das ist unter Anwendung des oben ausgesprochenen Grundsatzes zu verneinen. Dies ist nicht bloß eine logische Folgerung. Denn mehr als der wahre Wert der Bereicherung rührt nicht aus dem Vermögen des Entreicherten. Das diesen Wert übersteigende Mehr verdankt der Bereicherte entweder einem

---

[1]) Prot. II S. 685; OLG. 18 S. 48.

[2]) v. Mayr S. 197; Plessen S. 35; Jung S. 152, 243; RG. Bd. 45 S. 170.

glücklichen Zufall oder seiner eigenen Tätigkeit oder Geschicklichkeit. Daraus ergeben sich folgende Sätze:

Einen Durchschnittsgewinn, den jeder, also auch der Entreicherte hätte machen können, ist an ihn herauszugeben. Denn die Möglichkeit des Gewinns, die Anwartschaft auf ihn war in dem Vermögen des Entreicherten bereits vorhanden. Daß er ihn nicht hat sehen können, ist ein Vermögensnachteil.

Ein Gewinn aber, der ungewöhnlich ist und zwar aus Gründen, die im Zufall liegen oder in der Persönlichkeit des Bereicherten, verbleibt dem Bereicherten und ist nicht herauszugeben. Um diesen Gewinn ist das Vermögen des Entreicherten nicht benachteiligt. Der Bereicherte hat ihn nicht auf Kosten des Entreicherten gemacht. [1])

§ 7.

Der Mangel des Rechtsgrundes.

Für die Fälle der unmittelbaren Bereicherung stellt § 812 BGB. als Voraussetzung für den Bereicherungsanspruch den Grundsatz auf, daß das „Etwas" ohne rechtlichen Grund erlangt sein muß.

Wenn wir nun die beiden Fälle der mittelbaren Bereicherung nach § 816 Abs. 1 Satz 2 und § 822 betrachten, so sehen wir, daß zwischen dem Entreicherten und dem Bereicherten keine rechtlichen Beziehungen bestehen, noch je bestanden haben. Der des Drittempfängers vollzieht sich auf Grund eines gültigen Rechtstitels, also mit rechtlichem Grund. Es scheint somit, daß der für den Bereicherungsanspruch typische und unerläßliche Grundsatz des Fehlens des rechtlichen Grundes für die mittelbare Bereicherung nicht gilt. Wenn das zutrifft, dann sind die Ansprüche aus § 816 Abs. 1 Satz 2 und § 822 keine Bereicherungsansprüche und es kommt nicht darauf an, daß das Bürgerliche Gesetzbuch sie mitten unter die Bereicherungsansprüche eingeordnet hat. Diese Folgerung haben insbesondere Stieve und Rieß gezogen. [2])

Ist es nun richtig, daß der Grundsatz vom Mangel des rechtlichen Grundes für die mittelbare Bereicherung nicht gilt? Um zu dieser Frage Stellung zu nehmen, muß man von der weiteren ausgehen: Was ist Mangel des rechtlichen Grundes? Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz im § 812 von einem rechtlichen, nicht aber von einem ungerechtfertigten Grunde spricht. Man wird zugeben müssen, daß sich der Begriff nicht

---

[1]) Vgl. Prot. II S. 837; Iher. Jahrb. Bd. 16 S. 230, 318; Stieve S. 44, 89; Freund S. 57 ff.

[2]) Stieve S. 10, 11; Rieß S. 63, 73.

auf eine einheitliche Formel bringen läßt.[1]) Damit ist aber nichts gewonnen. Die Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung ist grundsätzlich aus zwei Gründen gegeben. Zu der einen Klasse gehören z. B. die Fälle des Eigentumserwerbs durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, so daß ohne die in § 951 BGB. angeordnete Konditionsmöglichkeit die Klage aus § 812 nicht gegeben wäre, da der Eigentumserwerb geradezu ermöglicht worden ist. Der Untergang des Eigentums bedarf jedoch einer Ausgleichung. Hiermit hängen die meisten Verweisungen auf die Konditionsregel zusammen[2]) (z. B. §§ 323, 327, 516, 527, 528, 628, 682, 684, 687; 852; 951, 977, 988, 993 usw.). Zur zweiten Kategorie gehören die in den §§ 812 ff. angeführten Gründe. Ihnen liegen folgende Erwägungen zugrunde: Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit bleiben die Erfüllungsgeschäfte von den Mängeln des Grundgeschäfts, wie Irrtum, arglistige Täuschung, Wucher, Unsittlichkeit, Scherz und dergleichen unberührt. Der Eigentums- oder sonstige dingliche Erwerb ist ein rechtloser. Er ist zwar nicht rechtlos in dem Sinne, als ob er sich ohne jeden rechtlichen Grund vollzogen hätte; denn der rechtliche Grund für den Eigentumserwerb usw. ist auch das dingliche Erfüllungsgeschäft. Er ist aber ein rechtloser Erwerb in dem Sinne, daß das Grundgeschäft fehlt. Der so rechtlose Erwerb bedarf der Ausgleichung zwischen den ursprünglichen Parteien. Denn gegen den Nachfolger des ursprünglich Bereicherten ist aus dem erwähnten Verkehrsschutzgedanken jeder Angriff versperrt. Ausgenommen sind hiervon die Fälle der §§ 816 und 822. Diese enthalten bereits einen weiteren Konditionstatbestand, indem allerdings der Vermögensübergang mit Rechtsgrund, sogar gemäß gesetzlicher Vorschrift vor sich geht, aber dennoch auf Kosten eines andern geschieht. Der Erwerb vollzieht sich hier zwar nicht rechtlos, er erscheint aber, weil er auf Kosten eines andern geschieht, ohne gerechtfertigten Grund und verlangt daher Interessenausgleich.

Wenn man nun Mangel des gerechtfertigten Grundes gleichsetzen kann dem Mangel des rechtlichen Grundes, dann haben wir den dem Bereicherungsanspruch eigentümlichen Grundsatz auch bei den Fällen der mittelbaren Bereicherung gewahrt, so daß die Grundsätze der mittelbaren Bereicherung nicht abweichen von denen der unmittelbaren Bereicherung. Ich glaube die Gleichsetzung

---

[1]) Prot. I S. 829; Windscheid-Kipp II § 422; Manigk, Irrtum § 4 S. 58; Cosack I § 167 III; Enneccerus I § 442; Planck § 812 Anm. II.

[2]) RG. Bd. 81 S. 206.

bejahen zu dürfen. Als **rechtlicher** Grund im Sinne des § 812 ist wohl nicht nur eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung anzusehen oder eine Gegenleistung. Vielmehr ist rechtlicher Grund im Sinne des § 812 jeder Grund, der nach dem Willen der Beteiligten für das Rechtsgeschäft bestimmend ist. Dafür spricht der Umstand, daß die Ueberschrift des 24. Titels nicht von rechtloser, sondern von **ungerechtfertigter** Bereicherung spricht. Hiernach fällt unter den rechtlichen Grund nach § 812 auch die Gefälligkeit. Die Worte „ohne rechtlichen Grund" sind daher im weitesten Sinne zu verstehen, man kann sie ersetzen durch die Worte: ohne **gerechtfertigten** Grund. Dies entspricht auch der Ueberschrift des 24. Titels des BGB.: „**Ungerechtfertigte** Bereicherung". Hiernach ist ohne rechtlichen, d. h. gerechtfertigten Grund etwas auch dann erlangt, wenn diese Vermögensverschiebung nicht mit dem Willen des Benachteiligten geschah. Der ganze Vorgang der Vermögensverschiebung von dem Entreicherten über die Person des Mittlers zu dem Bereicherten entbehrt dann eben des gerechtfertigten Grundes. Daß dies die Auffassung des Gesetzes bei der mittelbaren Bereicherung nach 822 BGB. ist, ist zum Ausdruck gebracht in den Worten des § 822: der Dritte ist zur Herausgabe verpflichtet, **wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erlangt hätte.** Bei der mittelbaren Bereicherung des § 816 Abs. 1 S. 2 ist der Mangel des rechtlichen Grundes zum Ausdruck gebracht darin, daß ein **Nicht**berechtigter verfügt. Auch hier erfolgt die Vermögensverschiebung nicht mit Willen des Benachteiligten. Demnach fehlt es auch in den Fällen des § 822 und 816 Abs. 1 S. 2 ebenso an einem gerechtfertigten Grunde wie im Falle einer Bereicherung nach § 812. Die Ansprüche aus 816 Abs. 1 S. 2 und 822 sind hiernach entgegen der oben erwähnten Auffassung von Rieß und Stieve reine Bereicherungsansprüche.

§ 8.

Endergebnis.

Die Grundsätze der unmittelbaren Bereicherung, nämlich Bereicherung, Vermögensnachteil und Mangel des Rechtsgrundes, sind, wie die bisherigen Ausführungen ergeben haben, auch Grundsätze der mittelbaren Bereicherung. Sie steht nicht außerhalb der Bereicherungslehre. Ihre Rechtssätze wie die der unmittelbaren Bereicherung bringen den Gedanken zum Ausdruck, daß ein ungerechtfertigter Erwerb, gleichgültig wie er erlangt ist, nicht aufrecht erhalten werden kann und Interessenausgleich verlangt. Der An-

spruch aus einer mittelbaren Bereicherung unterscheidet sich von dem aus unmittelbarer Bereicherung demnach nicht in seinem Wesen und seiner rechtlichen Natur, sondern allein in seinen Entstehungsgrundlagen. Diese sind die Mittelbarkeit und die Unentgeltlichkeit. Ist der Anspruch entstanden, so ist er seinem Inhalt und Umfang nach dem Anspruch aus 812 gleich. Daraus folgt, daß das Gesetz die §§ 816 und 822 BGB. zu Recht mitten in die anderen Bereicherungsansprüche gestellt hat und sie dadurch als solche juristisch qualifiziert hat. Daraus folgt weiter, daß auf sie der § 818 BGB. ebenso zu erstrecken ist wie auf die Ansprüche aus 812.

Lebenslauf.

Ich, Eduard Dietrich, bin geboren am 13. Oktober 1898 in Groß Strehlitz OS. als Sohn des Brauereibesitzers Eduard Dietrich und seiner Ehefrau Paula, geb. Schmidt. Ich besuchte die Gymnasien zu Groß Strehlitz und Ohlau. Am letzteren legte ich die Reifeprüfung ab. Von Januar 1917 bis Februar 1919 war ich bei Militär; zuletzt war ich Unteroffizier in einem Feld-Artillerie-Regiment. Seit dem Sommersemester 1920 studierte ich Rechtswissenschaften an den Universitäten Berlin, München und Breslau. Am 2. Juli 1926 bestand ich am Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Prüfung und wurde zum Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau ernannt. Zur Zeit bin ich Referendar bei der Staatsanwaltschaft in Oppeln.

Buchdruckerei
„Oppelner Zeitung"
Oppeln.